

RS OGH 1990/9/13 8Ob620/90, 7Ob607/93, 8Ob2013/96d, 7Ob69/08k, 7Ob27/12i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.09.1990

Norm

CMR Art17 Z1

Rechtssatz

Höhere Gewalt liegt nicht vor, wenn ein Ereignis nicht außergewöhnlich ist (hier: Diebstähle und Raubüberfälle im südlichen Bereich Italien).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 620/90

Entscheidungstext OGH 13.09.1990 8 Ob 620/90

Veröff: JBl 1992,124

- 7 Ob 607/93

Entscheidungstext OGH 19.01.1994 7 Ob 607/93

Beisatz: Wenn auf der Autobahn (A 30 Neapel in Richtung Rom) der sich aus dem Fenster beugende Beifahrer eines auf gleicher Höhe auf dem linken Fahrstreifen fahrenden Personenkarfreitwagens auf den Lastkraftwagenlenker mit einer Pistole zielte und ihm bedeutete, dem Lastkraftwagenzug anzuhalten, liegt jedoch höhere Gewalt vor. (T1) Veröff: VersR 1994,1455

- 8 Ob 2013/96d

Entscheidungstext OGH 27.06.1996 8 Ob 2013/96d

Vgl auch; Beisatz: Das Dulden des Abstellens des beladenen LKW-Anhängers auf einem nicht ausreichend bewachten Parkplatz in Italien ist grob fahrlässig. (T2)

- 7 Ob 69/08k

Entscheidungstext OGH 02.07.2008 7 Ob 69/08k

nur: Höhere Gewalt liegt nicht vor, wenn ein Ereignis nicht außergewöhnlich ist. (T3)

- 7 Ob 27/12i

Entscheidungstext OGH 25.04.2012 7 Ob 27/12i

nur T3; Beisatz: Hier: Abstellen eines LKW auf einer ansonsten leeren und unbeleuchteten „SOS?Haltestelle“ ohne Setzen einer Sicherungsmaßnahme. (T4)

Schlagworte

Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0073830

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

27.06.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at